

## Elemente der Schadenersatz-Verjährung

Vor der Wahl  
Gründerwerbsteuer/Bankgeheimnis/IBAN

Energieeffizienz und Energielieferung  
Wer trägt die Kosten?

„Alter Fritz“  
Invalidität und Berufsunfähigkeit

Verdeckte Gewinnausschüttung  
Haftung für die KEST

Stellenbesetzungsgesetz  
Subventionierte Vereine

Elektronische Werbung  
Marketing und Datenschutz

## EuGH: Ausschluss von „Screen Scraping“ durch Vertragsklauseln

ARTHUR STADLER / JOHANNA KÖFINGER

Der EuGH hat in einer jüngsten E<sup>1)</sup> festgestellt, dass in Bezug auf Datenbanken, die weder durch Urheberrecht noch durch das *sui generis* Schutzrecht nach der Datenbank-RL<sup>2)</sup> geschützt sind, automationsunterstütztes Auslesen von Daten (sog. „Screen Scraping“) durch vertragliche Bestimmungen wirkungsvoll ausgeschlossen werden kann. Das in Art 15 der Datenbank-RL verankerte zwingende *Recht auf freie Nutzung* zugunsten rechtmäßiger Benutzer einer Datenbank gelte nur für jene durch die Richtlinie geschützten Datenbanken.

Im Ausgangsrechtsstreit machte Ryanair geltend, dass die Bekl (PR-Aviation BV) durch Einsatz von Screen Scraping Software ihre Rechte an ihrer Flugdatensammlung verletzt und gegen die AGB ihrer Website verstoßen habe. Die Bekl betreibt eine Website, auf der nach Flugdaten von Fluggesellschaften gesucht, Preise verglichen und gegen Zahlung einer Provision Flüge gebucht werden können. Die Daten entnimmt die Bekl auf automatisiertem Weg an der Flugdatenbank von Ryanair. Der Zugang zur Ryanair-Website setzt allerdings die Anerkennung der AGB voraus, welche die Entnahme von Daten für gewerbliche Zwecke und den Einsatz von Screen Scraping Software explizit verbieten. Die 2. Instanz beurteilte die Handlungsweise der Bekl als „normale und rechtmäßige Benutzung der Ryanair-Website“. Das in den AGB enthaltene Verbot von Screen Scraping verstoße gegen das Recht auf freie Nutzung gem Art 15 der Datenbank-RL. Ryanair legte Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof der Niederlande ein, welcher sich in der Folge an den EuGH wandte. Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob sich der Geltungsbereich der RL auch auf Datenbanken erstreckt, die gerade *nicht* durch das Urheberrecht oder ein *sui generis* Schutzrecht geschützt werden und ob daher die Beschränkung der Vertragsfrei-

heit, die sich aus der RL ergebe, für solche Datenbanken (nicht) gelte.

Art 1 Abs 2 der Datenbank-RL bezeichnet eine Datenbank allgemein als „*Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind*“. Für den rechtlichen Schutz von Datenbanken sieht die RL zwei Formen vor: den Urheberrechtsschutz, wenn sie als eigentümliche geistige Schöpfung qualifiziert wird; ein *sui generis* Schutzrecht besteht, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Datenbank *in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investitionen* erforderlich sind.

Nach Ansicht des EuGH muss eine Datenbank den Kriterien einer der beiden genannten Schutzformen entsprechen, um überhaupt in den Anwendungsbereich der RL zu fallen. Auf eine Datenbank, die bloß den allgemein formulierten Anforderungen des Art 1 Abs 2 entspricht, ist die Datenbank-RL und das in Art 15 geregelte *zwingende Recht auf freie Nutzung zugunsten rechtmäßiger Benutzer einer Datenbank nicht anzuwenden*. Screen Scraping kann demnach laut EuGH vom Hersteller einer solchen Datenbank durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden. Seine Feststellungen gründet der Gerichtshof auf der Systematik der Datenbank-RL, welche einen Ausgleich zwischen den Rechten des

Dr. Arthur Stadler ist RA, Johanna Köfinger ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH.

1) EuGH 15. 1. 2015, C-30/14, *Ryanair*.

2) RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 77, 20.

Datenbankherstellers und den Rechten des rechtmäßigen Datenbanknutzers schaffen soll.

Im gegst Fall sind es folglich janusköpfige Negativfeststellungen: *Liegt kein (Datenbank-)Schutz für den Datenbankhersteller vor, so soll es auch keine Rechte zur freien Nutzung der Datenbank „durch Dritte“ geben.* In der Praxis werden Datenbankhersteller folglich versuchen, die Entnahme von Daten für gewerbliche Zwecke und den Einsatz von Screen Scraping Software explizit in AGB auszuschließen. Stehen Datenbanken unter dem Schutz der Datenbank-RL, so könnte sich ein rechtmäßiger(!) Nutzer auf das „*Recht auf freie Nutzung*“ gem Art 15 der Datenbank-RL stützen. Auf nicht durch die RL geschützte Datenbanken ist das „*Recht auf freie Nutzung*“ gem Art 15 der Datenbank-RL nicht anwendbar.

Das Datenbankschutzrecht beschäftigte schon etliche Male EuGH und HöchstG: In einem deutschen Verfahren mit vergleichbarem Sachverhalt<sup>3)</sup> beurteilte der BGH die Frage, ob das automatisierte Abrufen von Daten von einer Internetseite, mit dem Ziel, sie auf einer anderen Internetseite darzustellen, und das damit verbundene Ignorieren der AGB gegen deutsches UWG verstößt. Nach Ansicht des BGH war

dieses Verhalten nicht als wettbewerbswidrige Behinderung, das Ignorieren der AGB nicht als Überwinden einer technischen Schutzeinrichtung zu qualifizieren, weshalb die Behinderung die Schwelle der Unlauterkeit nicht überschreite. Die jüngste EuGH-E muss allerdings auch vor dem Hintergrund des Ausgangsverfahrens gesehen werden, in dessen 2. Instanz Ryanair keine Nachweise zu „wesentlichen Investitionen“ erbracht hatte. Sollte sich diese EuGH-Rsp weiter durchsetzen, bleiben den Datenbank-Herstellern zwei mögliche Strategien: entweder sich auf den Schutz der RL zu berufen und die hohe Beweishürde für wesentliche Investitionen zu schultern, und/oder Screen Scraping in AGB auszuschließen und sich auf die Unanwendbarkeit der RL zu stützen.

Besonders relevant ist diese E für Such- und Preisvergleich-Websites etwa im Bereich der Immobilien- und Jobsuche, für Reiseangebote, Autovermietung oder eben Flugtickets. Urteile von österr Gerichten sind, soweit ersichtlich, bisher nicht vorhanden.

---

3) BGH 30. 4. 2014, I ZR 224/12.